

Wahlausschuss	06.02.2020
Wahlausschuss	17.02.2020

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	070/2020-3
Stand	29.01.2020

Betreff Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020**Beschlussentwurf**

Der Wahlausschuss hebt den Beschluss über die Wahlbezirkseinteilung vom 19.11.2019 auf und beschließt, das Gebiet der Stadt Bornheim gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in 22 Wahlbezirke einzuteilen und diese entsprechend den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Ergänzungsvorlage abzugrenzen.

Sachverhalt

Mit zwei Schnellbriefen vom 22. Januar 2020 hat der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) ergänzende Informationen zur Kommunalwahl 2020 zur Verfügung gestellt.

Mit Schnellbrief 16/2020 informiert der StGB NRW über weitergehende Informationen des Innenministeriums, insbesondere zur Notwendigkeit der Wiederholung der Aufstellung von Wahlbezirkskandidaten bei bereits erfolgter Bewerberaufstellung für Kommunalwahlbezirke, die aufgrund des Urteils der VerfGH NRW vom 20.12.2019 neu einzuteilen sind. Hierzu hat das Innenministerium eine weitere Zusammenstellung der dort eingegangenen Fragen von allgemeinem Interesse zu den Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW (VerfGH NRW) und deren rechtliche Bewertung übersandt (siehe Anlage 4).

Mit Schnellbrief 18/2020 informiert der StGB NRW über weitergehende Informationen des Innenministeriums zum Prüfablauf der Wahlbezirkseinteilung. In Ergänzung zu den bisherigen Erkenntnissen aus dem VerfGH-Urteil ist danach zwingend auch die Zahl der Wahlberechtigten – ebenfalls zum Stichtag 30.04.2019 – aus dem Melderegister für alle Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.

Auf dieser Grundlage sind vier Fallgestaltungen möglich:

- a) Abweichung sowohl der Einwohnerzahl als auch der Wahlberechtigtenzahl über 15 %
- b) Abweichung der Einwohnerzahl über 15 % und der Wahlberechtigtenzahl unter 15 %
- c) Abweichung der Einwohnerzahl unter 15 % und der Wahlberechtigtenzahl über 15 %
- d) Abweichung sowohl der Einwohnerzahl als auch der Wahlberechtigtenzahl unter 15 %.

In den Fällen a) und c) ist eine Neueinteilung erforderlich, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerfGH-Urteils gegeben sind. Dieses Ergebnis ergibt sich aufgrund der laut VerfGH letztlich maßgeblichen Wahlberechtigtenzahl.

Unter Zugrundelegung dieses Prüfschemas ergibt sich für die Wahlbezirke im Stadtgebiet Bornheim folgendes Ergebnis:

In den Wahlbezirken G17 (Sechtem I), G20 (Uedorf/Hersel) und G21 (Hersel I) weichen sowohl die Einwohnerzahl als auch die Wahlberechtigtenzahl über 15 % ab; eine Neueinteilung ist erforderlich (Fallgestaltung a)).

In den Wahlbezirken G3 (Bornheim/Roisdorf) und G 22 (Hersel II) weicht die Einwohnerzahl über 15 % und die Wahlberechtigtenzahl unter 15 % ab; keine Neueinteilung erforderlich (Fallgestaltung b)).

In allen übrigen Wahlbezirken liegt die Abweichung der Einwohnerzahl und der Wahlberechtigtenzahl unter 15 %; keine Neueinteilung erforderlich (Fallgestaltung d)).

Die Fallgestaltung c) kommt nicht vor (siehe Anlage 5).

Hinsichtlich der Ergebnisse zu den Fallgestaltungen wird auf die Übersicht in der Anlage 5 verwiesen

Damit besteht – abweichend von den bisherigen Erkenntnissen, die sich aus der Berücksichtigung alleine von Einwohnerzahlen ergeben haben – lediglich für drei der 22 Wahlbezirke die Erforderlichkeit, eine Neueinteilung vorzunehmen.

Insofern bietet es sich an, den Wahlbezirk G17 (Sechtem 1) zu Gunsten des Wahlbezirks G10 (Kardorf) zu verkleinern und den Wahlbezirk G3 (Bornheim/Roisdorf) zu Gunsten der Wahlbezirke G20 bis G 22 (Uedorf und Hersel) zu verkleinern.

Die Änderungen betreffen damit insgesamt lediglich sechs der 22 Wahlbezirke. Die mit der Ursprungsvorlage dargestellten Vorschläge würden Änderungen in deutlich mehr Wahlbezirken erforderlich machen.

Zudem wäre eine weitergehende Neubildung von Wahlbezirken – wie ursprünglich vorgeschlagen – nicht mehr erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 zur Ergänzungsvorlage Übersicht Wahlbezirkseinteilung Stand 31.01.2020

Anlage 2 zur Ergänzungsvorlage Gebietseinteilung Stand 31.01.2020

Anlage 3 zur Ergänzungsvorlage Karten Wahlbezirke Stand 31.01.2020

Anlage 4 zur Ergänzungsvorlage ergänzende Rechtsauffassung des Innenministeriums zu Fragen von landesweiter Bedeutung

Anlage 5 zur Ergänzungsvorlage Einteilung Wahlbezirke nach Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen